ANGABEN ZU IHRER PERSON/ORGANISATION

SPEZIELLE DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diesen Fragebogen auf folgender Website zu veröffentlichen: http://ec.europa.eu/competition/consultations/open.html.

Sollten Sie wünschen, dass Ihre Identität und/oder Ihre Antwort bzw. Teile Ihrer Antwort nicht veröffentlicht werden, kreuzen Sie weiter unten daher bitte das entsprechende Kästchen an.

Weitere Informationen über die Datenschutzpolitik der EU finden Sie unter: http://ec.europa.eu/geninfo/legal_notices_en.htm#personaldata

Bitte machen Sie folgende Angaben:

Name	Malte Lindenthal
Vertretene Organisation	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
Hauptgeschäftsbereiche	Gemeinnützige Erbringung sozialer Dienstleistungen
Ort (Land)	Deutschland
E-Mail-Adresse	euvertretung@bag-wohlfahrt.de

Im Interesse der Transparenz bittet die Kommission Organisationen, die Antworten im Rahmen einer öffentlichen Konsultation übermitteln möchten, der Kommission und der allgemeinen Öffentlichkeit Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wen und was sie repräsentieren, indem sie sich in das Transparenz-Register eintragen und den Verhaltenskodex des Registers akzeptieren. Es ist die erklärte Politik der Kommission, Antworten als Einzelbeiträge aufzuführen, wenn eine Organisation sich entscheidet, diese Informationen nicht zur Verfügung zu stellen. (Konsultationsstandards, KOM(2002) 704, Leitlinien zur besseren Rechtsetzung, s. SWD(2015) 111 final, und Mitteilung zu den Folgemaßnahmen der Europäischen Transparenzinitiative, KOM(2007) 127).

Als bereits registrierte Organisation geben Sie bitte Ihre Registernummer aus dem Transparenz-Register an, wenn Sie den Online-Fragebogen ausfüllen. Ihre Antwort wird dann als Beitrag Ihrer Organisation erachtet.

Wenn Ihre Organisation noch nicht registriert ist, können Sie sie jetzt anmelden. Danach können Sie zu dieser Seite zurückkehren, die Beantwortung des Fragebogens fortsetzen und Ihre Antwort als im Register eingetragene Organisation übermitteln.

Bitte lesen Sie die beigefügte spezielle Datenschutzerklärung für diese öffentliche Konsultation, die Informationen zur Nutzung personenbezogener Daten und der Antworten enthält.

Für registrierte Organisationen: Geben Sie hier Ihre Registernummer an

EU-Transparenzregister Nr. 9737622425-76

Bitte wählen Sie eine der folgenden Optionen in Bezug auf die Verwendung Ihres Beitrags:

Mein/unser Beitrag

[x] darf zusammen mit meinen persönlichen Angaben/Angaben zur Organisation unmittelbar veröffentlicht werden (ich stimme der Veröffentlichung sämtlicher Angaben in meinem Beitrag gänzlich oder in Teilen, einschließlich meines Namens/des Namens meiner Organisation, zu, und ich erkläre, dass meine Antwort keine rechtswidrigen oder die Rechte von Dritten verletzenden Elemente enthält, die einer Veröffentlichung entgegenstehen).

[ ] darf mit Ausnahme meines Namens/des Namens meiner Organisation unmittelbar veröffentlicht werden (ich stimme der Veröffentlichung sämtlicher Angaben in meiner Antwort (wozu auch die Wiedergabe meiner Äußerungen oder Meinungen gehören kann) gänzlich oder in Teilen unter Wahrung der Anonymität zu. Ich erkläre, dass meine Antwort keine rechtswidrigen oder die Rechte von Dritten verletzenden Elemente enthält, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.)

[ ] darf nicht unmittelbar veröffentlicht werden, aber in statistische Daten einfließen (mir ist bekannt, dass mein Beitrag nicht unmittelbar veröffentlicht wird, aber meine anonymisierte Antwort in veröffentlichte statistische Daten einfließen kann, zum Beispiel um allgemeine Trends in den Antworten auf diese Konsultation aufzuzeigen). Bitte beachten Sie, dass Ihre Antwort Gegenstand eines Antrags auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sein kann.

HINWEIS: Bitte halten Sie die Reihenfolge der Fragen ein, wenngleich Sie nicht alle Fragen beantworten müssen. Wenn eine Frage Sie nicht betrifft, antworten Sie bitte mit „nicht zutreffend“. Zusätzliche Informationen, die Sie als relevant erachten, sind willkommen.

ABSCHNITT A: ALLGEMEINES

1. Haben Sie den Verhaltenskodex angewendet?

   Nicht zutreffend.

2. Worin bestehen Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten positiven Auswirkungen des Verhaltenskodex und auf welche Faktoren sind sie zurückzuführen?
   Bitte geben Sie konkrete Beispiele.

   Wir haben keine Erfahrungen hinsichtlich der Auswirkungen des Verhaltenskodex gemacht.

3. Worin bestehen Ihrer Erfahrung nach die wichtigsten negativen Auswirkungen des Verhaltenskodex?
   Bitte geben Sie konkrete Beispiele.

   Wir haben keine Erfahrungen hinsichtlich der Auswirkungen des Verhaltenskodex gemacht.

4. Sind im Zusammenhang mit einem der Verfahren, die im Verhaltenskodex beschrieben werden, Schwierigkeiten aufgetreten?
   Wenn ja, erläutern Sie bitte, um welche Schwierigkeiten es sich handelt.

   Wir haben keine Erfahrungen hinsichtlich der Auswirkungen des Verhaltenskodex gemacht.

ABSCHNITT B: NUTZEN DES VERHALTENSKODEX

1. ALLGEMEINES

5. Welche Teile des Verhaltenskodex finden Sie nützlich?

   Keine Angaben.

6. Welche Teile des Verhaltenskodex sind Ihrer Ansicht nach nicht nützlich?

   Keine Angaben.

7. Hat sich die Einführung des Verhaltenskodex im Jahr 2009 positiv auf die Durchführung von Beihilfeverfahren durch die Kommission ausgewirkt?
   Führen Sie bitte Beispiele an.

   Keine Angaben.

8. Hat der Verhaltenskodex Ihrer Auffassung nach dazu geführt, dass Beihilfeverfahren nun berechenbarer sind?
   Bitte geben Sie konkrete Beispiele.

   Keine Angaben.

9. Welches Ihrer Beihilfeverfahren ist am reibungslosesten abgelaufen, und welche Lehren können daraus gezogen werden?

   Nicht zutreffend.

2. VORABKONTAKTE

10. Bitte geben Sie an, wie oft Sie seit 2009 Vorabkontakte mit der Kommission aufgenommen haben.

Nicht zutreffend.

11. Sind Sie bei der Aufnahme von Vorabkontakten auf Schwierigkeiten gestoßen?
Wenn ja, um welche Schwierigkeiten handelte es sich?

Nicht zutreffend.

12. Haben sich die Vorabkontakte im Allgemeinen als hilfreich erwiesen?
Wenn ja, begründen Sie dies bitte.

Nicht zutreffend.

13. Wie oft ist es vorgekommen, dass die Kommission innerhalb der etwa zweiwöchigen Frist nach Eingang des Anmeldungsentwurfs einen ersten Vorabkontakt hergestellt hat?

Nicht zutreffend.

14. Wie lange haben die Vorabkontakte gedauert? Hat sich die Gesamtdauer des Beihilfeverfahrens durch die Vorabkontakte verkürzt?

Nicht zutreffend.

15. Haben bestimmte Arten von Beihilfeverfahren länger gedauert (z. B. Verfahren, in denen es um neue Beihilfeinstrumente, bestimmte Wirtschaftszweige, hohe Beihilfebeträge o. Ä. ging)?

Nicht zutreffend.

16. Wurde der Beihilfeempfänger in die Vorabkontakte eingebunden? Hat sich dies als nützlich erwiesen?

Nicht zutreffend.

3. VORLÄUFIGES PRÜFVERFAHREN

17. In wie vielen Beihilfesachen hat die Kommission Ihnen seit 2009 vier bis sechs Wochen nach der Anmeldung ein umfassendes Auskunftsersuchen übermittelt?
Bitte geben Sie auch an, wie viele Beihilfen von Ihnen insgesamt angemeldet worden sind.

Nicht zutreffend.

18. Wie oft ist es vorgekommen, dass die Kommission, nachdem Sie auf das erste Auskunftsersuchen geantwortet hatten, erneut mit Fragen auf Sie zugekommen ist?

Nicht zutreffend.

19. Waren die Fragen der Kommission schwierig zu beantworten?
Wenn ja, nennen Sie bitte Beispiele für Beihilfesachen, in denen es besonders schwierig war, die Fragen zu beantworten.

Nicht zutreffend.

20. Waren die Informationen der Kommission zum Stand des laufenden vorläufigen Prüfverfahrens ausreichend?

Nicht zutreffend.

4. FÖRMLICHES PRÜFVERFAHREN

21. Sind in Bezug auf die vertrauliche Behandlung von Informationen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Beschlusses Schwierigkeiten aufgetreten?
Wenn ja, geben Sie bitte konkrete Beispiele.

Nicht zutreffend.

22. Dem Verhaltenskodex zufolge bemüht sich die Kommission, den abschließenden Beschluss spätestens vier Monate nach Übermittlung der letzten Informationen zu erlassen. Ist diese Frist Ihrer Ansicht nach angemessen?

Nicht zutreffend.

5. EINVERNEHMLICHE PLANUNG

23. Haben Sie seit 2009 die Anwendung des Verfahrens der einvernehmlichen Planung beantragt? In wie vielen Beihilfesachen haben Sie mit der Kommission tatsächlich eine einvernehmliche Planung vereinbart?

Nicht zutreffend.

24. Falls Sie dieses Verfahren bisher nicht angewendet haben, geben Sie bitte die Gründe dafür an, dass Sie dieses Verfahren bisher nicht beantragt haben.

Nicht zutreffend.

25. Wenn Sie eine einvernehmliche Planung vereinbart haben, hat sich diese dann als nützlich erwiesen?
Wenn nicht, hätte der Nutzen des Verfahrens erhöht werden können?

Nicht zutreffend.

26. Wurde der im Rahmen der einvernehmlichen Planung festgelegte Zeitplan von der Kommission und den Mitgliedstaaten eingehalten? Gab es Schwierigkeiten bei der Einhaltung der einvernehmlichen Planung?
Bitte geben Sie konkrete Beispiele.

Nicht zutreffend.

27. Sollte das Verfahren der einvernehmlichen Planung nur bei bestimmten Arten von Beihilfen angewendet werden können (z. B. in Fällen, die wesentliche Neuerungen beinhalten, technisch sehr komplex oder besonders sensibel sind)? Oder sollte es auch bei anderen Beihilfesachen in Anspruch genommen werden können?

Nicht zutreffend.

28. Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens der einvernehmlichen Planung?

Nicht zutreffend.

6. BESCHWERDEN

29. Haben Sie bereits einmal eine Beschwerde bei der Generaldirektion Wettbewerb eingereicht oder waren Sie bereits einmal von einer Beschwerde betroffen? Von wie vielen Beschwerden waren Sie seit 2009 betroffen?

In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) arbeiten die deutschen Wohlfahrtsverbände zusammen, die in Deutschland insgesamt über 100.000 gemeinnützige Einrichtungen und Dienste zur Erbringung sozialer Dienstleistungen betreiben. Die BAGFW Geschäftsstelle unterhält keine zentrale Erfassung der Beihilfebeschwerden, von denen die Dienste und Einrichtungen der BAGFW-Mitglieder betroffen waren. Unserem Kenntnisstand nach gab es seit 2009 mindestens drei Beschwerden, die sich gegen die Förderung von Einrichtungen oder Untergliederungen der Wohlfahrtsverbände richteten. Die BAGFW-Mitglieder haben keine Beihilfebeschwerden bei der Generaldirektion Wettbewerb eingereicht.

30. Werden Beschwerden von der Kommission Ihrer Erfahrung nach im Allgemeinen innerhalb des voraussichtlichen Zeitrahmens von 12 Monaten bearbeitet?

Nein. Unseren Erfahrungen nach brauchen die Prüfungen teils erheblich länger, was aber auf die Komplexität der Sachverhalte zurückzuführen war.

31. Wurden Sie von der Kommission über den Stand der Prüfung Ihrer Beschwerde unterrichtet?
Wenn ja, in welcher Form?

Nein.

32. Haben Sie von der Kommission im Rahmen einer Prüfung ein Auskunftsersuchen erhalten?

Nein, die Auskunftsersuchen richteten sich ausschließlich an die nationalen Behörden, obwohl wir als Betroffene für die Verfahren relevante Informationen hätten beitragen können.

Wenn ja, sind Sie bei der Beantwortung des Auskunftsersuchens auf Schwierigkeiten gestoßen?
Wenn ja, geben Sie bitte konkrete Beispiele.

33. Wie könnte die Kommunikation zwischen der Kommission und den anderen Akteuren im Rahmen einer Beschwerde während der Prüfung verbessert werden? Bitte machen Sie konkrete Vorschläge oder geben Sie Beispiele für Fälle, in denen die Kommunikation Ihrer Ansicht nach angemessen war.

Wir halten es für sachgerecht, dass nach Einleitung eines Beschwerdeverfahrens der Betroffene zumindest einmal die Gelegenheit erhalten sollte, Ausführungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu machen – ohne dass das Nichtgebrauch machen der Gelegenheit zu einer späteren Präklusion führen darf.
Dies ist zunächst aus Gründen der „Waffengleichheit“ geboten, da ein Beschwerdeführer bei Einreichung der Beschwerde die Möglichkeit hat, seinen rechtlichen Standpunkt ausführlich zu erläutern und mit ausgewählten Daten zu hinterlegen, die den Vorwurf einer unzulässigen Beihilfe unterstützen. Der Betroffene hat diese Möglichkeit im vorläufigen Prüfverfahren nicht.

Die Äußerungsmöglichkeit sollte vorgesehen werden, da verfahrensmäßig nicht abgesichert ist, dass die zuständige(n) nationale(n) Behörde(n) den betroffenen Beihilfeempfänger anhören. Es ist denkbar, dass nationale Behörden ohne jegliche Konsultation des Beihilfeempfängers eine Replik verfassen. Dies ist problematisch, weil nach Rechtsprechung des EuGHs der Beihilfeempfänger sich nicht auf Vertrauensschutz berufen kann und von ihm – unter „Androhung" einer Rückzahlungspflicht – erwartet wird, selbst die korrekte Anwendung des Beihilferechts durch die Behörde zu überprüfen (was übrigens für viele kleinere Einrichtungen ein sehr hohes finanzielles und bürokratisches Hindernis darstellt). Wenn aber vom Beihilfeempfänger eine eigene Prüfung der Beihilfekonformität seiner Begünstigung erwartet wird, so sollte ihm auch gestattet werden, seine rechtlichen und tatsächlichen Überlegungen für den rechtskonformen Erhalt einer staatlichen Begünstigung im Beschwerdeverfahren darzulegen.

Im Hinblick auf die Darstellung des Sachverhalts besteht ohne die Äußerungsmöglichkeit des Betroffenen die Gefahr, dass Daten durch die nationale Behörde falsch, unvollständig oder ohne den notwendigen Kontextbezug übermittelt werden. Man kann davon ausgehen, dass Beihilfeempfänger relevante Angaben insbesondere zu dem Vorliegen bestimmter, den Beihilfetatbestand konstituierenden, Tatbestandsmerkmalen machen können, insbesondere zum dem Vorliegen einer „Unternehmenseigenschaft" im beihilferechtlichen Sinn und zu der Frage, inwieweit lediglich ein „lokaler Markt" vorliegt. In tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht können Beihilfeempfänger überdies zum Vorliegen von (DAWI-)Ausnahmevorschriften vortragen.

Neben der Möglichkeit der zumindest einmaligen Stellungnahme sollten dem Beihilfeempfänger der nicht-vertrauliche Schriftverkehr zwischen der Kommission und dem Mitgliedsstaat während des Beschwerdeverfahrens zur Verfügung gestellt werden, sodass der Beihilfeempfänger sich über die Richtigkeit der ausgetauschten Angaben vergewissern kann.

7. VERZICHT AUF EINE ÜBERSETZUNG

34. In wie vielen Beihilfesachen haben Sie seit 2009 eine der Arbeitssprachen der Kommission verwendet (Englisch, Französisch oder Deutsch)?

In allen.

35. Wären Sie bereit, in einer der Arbeitssprachen mit der Kommission zu kommunizieren, d. h. auf die Kommunikation in Ihrer eigenen Sprache zu verzichten, um das Verfahren zu beschleunigen?

Nicht zutreffend, da Deutsch eine Arbeitssprache der Kommission ist. Prinzipiell würden wir nur in besonderen Einzelfällen, nicht generell auf die Kommunikation in der eigenen Sprache verzichten.

ABSCHNITT C: NEUE THEMEN FÜR DEN VERHALTENSKODEX

8. ALLGEMEINES

36. Im Jahr 2013 wurde die Verfahrensverordnung[1] für staatliche Beihilfen geändert und eine Reihe von Neuerungen eingeführt, wie z. B. das neue Beschwerdeformular und die Möglichkeit für die Kommission, für die Nichtbeantwortung von Marktauskunftsersuchen eine Geldbuße zu verhängen. Die Änderung war Teil der

[1] Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9), zur Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

Modernisierung des Beihilferechts, mit der den Mitgliedstaaten mehr Verantwortung in Bezug auf die Konzeption und Durchführung von Beihilfemaßnahmen übertragen und der beihilferechtliche Rahmen vereinfacht und aktualisiert wurde.

Wie müsste der Verhaltenskodex nach der Überarbeitung der Verfahrensverordnung und der Modernisierung des Beihilferechts geändert werden, um seinen Nutzen zu erhöhen?

Bitte erläutern Sie warum.

Keine Angabe.

9. SEKTORUNTERSUCHUNGEN UND AUSKUNFTSERSUCHEN

37. In der Verfahrensverordnung ist vorgesehen, dass die Kommission eine Untersuchung eines Wirtschaftszweigs oder der Anwendung eines Beihilfeinstruments in mehreren Mitgliedstaaten durchführen kann. Halten Sie es für sinnvoll, Leitlinien für solche Untersuchungen in den Verhaltenskodex aufzunehmen?

    Keine Angabe.

38. In der Verfahrensverordnung ist vorgesehen, dass die Kommission nach der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens Fragen an Unternehmen richten kann. Halten Sie es für sinnvoll, Leitlinien für solche Instrumente zur Untersuchung des Marktes in den Verhaltenskodex aufzunehmen?

    Keine Angabe.

10. VERSTÄRKTE KOORDINIERUNG

39. Im Rahmen der Modernisierung des Beihilferechts hat die Generaldirektion Wettbewerb zur Verbesserung der Kontakte mit den Mitgliedstaaten ein Netz nationaler Kontaktstellen eingerichtet. Sollte im Verhaltenskodex auf dieses Netz hingewiesen und die Rolle der Kontaktstellen erläutert werden?

    Nicht zutreffend.

40. Haben Sie Vorschläge dazu, wie die Zusammenarbeit zwischen der Generaldirektion Wettbewerb und dem Netz nationaler Kontaktstellen verbessert werden könnte?

    Nicht zutreffend.

41. Sollte im Verhaltenskodex auf den Portfolio-Ansatz für die Bearbeitung von Beihilfesachen hingewiesen werden und sollte der Ansatz erläutert werden (z. B. das Verfahren, nach dem die Mitgliedstaaten und die Kommission ein Verfahren für die fristgerechte Bearbeitung einer Gruppe von Beihilfesachen vereinbaren, möglicherweise unter Zurückstellung anderer Beihilfesachen)?

    Nicht zutreffend.

11. PARTNERSCHAFT MIT DEN MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE MODERNISIERUNG DES BEIHILFERECHTS

42. Im Rahmen der Modernisierung des Beihilferechts hat die Kommission auf nationaler Ebene eine verstärkte Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten gefördert, damit die neuen

Vorschriften auf nationaler Ebene umgesetzt werden können. Wie könnte der Verhaltenskodex die Verfahren im Rahmen der Partnerschaft widerspiegeln?

Nicht zutreffend.

12. KONTROLLE

43. Nach der Überarbeitung der Beihilfevorschriften im Rahmen der Modernisierung des Beihilferechts wurde eine erhebliche Zahl von Beihilfen im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von den Mitgliedstaaten durchgeführt und war anschließend Gegenstand einer Kontrolle der Kommission. Wäre es sinnvoll, im Verhaltenskodex auf die Kontrolle und die damit verfolgten Ziele hinzuweisen?
Bitte erläutern Sie warum.

Keine Angabe.

ABSCHNITT D: VERSCHIEDENES

44. Haben Sie weitere Anmerkungen zur Anwendung des Verhaltenskodex oder verfügen Sie über weitere Unterlagen zur Anwendung des Verhaltenskodex?
Wenn ja, würden Sie uns bitte eine Kopie der Unterlagen übermitteln?

45. Bitte teilen Sie uns mit, ob die Kommission Sie um nähere Ausführungen zu den von Ihnen übermittelten Angaben bitten darf:

Ja [x] Nein ☐

WIR DANKEN IHNEN FÜR DIE BEANTWORTUNG DES FRAGEBOGENS.